

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1914.

Inhalt: Gesetz über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911.  
S. 79.

## № XVII. Gesetz

vom 26. März 1914

über die künftige Geltung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911  
(R.G.B. S. 33).

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtage, was folgt:

### Artikel 1.

Auf die künftige Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses findet gemäß § 1 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über Änderungen im Finanzwesen (R.G.B. S. 521) das Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 (R.G.B. S. 33) mit den nachstehenden Änderungen Anwendung.

### Artikel 2.

Beträgt der Veräußerungspreis bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 12 000 *M.*, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 1200 *M.*, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf denen sich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten befinden. Ist bei bebauten Grundstücken die unbebaute Fläche mehr als fünfmal so groß als die bebaute Fläche,

In § 1 Abs. 2  
des Zuwach-  
steuergesetzes.

Ausgegeben in Rudolstadt am 7. April 1914.